



Anspruch auf Anerkennung hat jeder, der die Voraussetzungen der entsprechenden Paragraphen des Abschnitts 5a der Luftverkehrsordnung erfüllt. Wegen der am Anfang zu erwartenden größeren Zahl von Anträgen, muss ggf. für einige Stellen mit längeren Zeiten für die Bearbeitung der Anträge gerechnet werden.

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

- Ein Handbuch, das die anzuerkennende Stelle beschreibt und die entsprechenden etablierten Verfahren beschreibt
- Nachweise über geeignete Räumlichkeiten
- Nachweise über ausreichende Qualifikationen des Personals
- Nachweise über Qualitätssicherungsmaßnahmen

Besonderer Wert ist auf die Prüfungs- und Bewertungsverfahren sowie auf die Anforderungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Kandidaten entsprechend § 21d der LuftVO zu legen.

Das Luftfahrt-Bundesamt wird zeitnah zum Inkrafttreten der neuen Regelungen für Steuerer von unbemannten Fluggeräten ein Informationsblatt auf seinen Internetseiten ([www.LBA.de](http://www.LBA.de)) veröffentlichen. Dieses wird interessierten Bewerbern für die Anerkennung als Prüfungsstelle Hinweise zu den Prüfungsanforderungen und -schwerpunkten sowie den Inhalten des Handbuches geben.

## Wie Sie uns erreichen

### Luftfahrt-Bundesamt

Referat L1 – Ausbildungsorganisationen,  
anerkannte Lehrberechtigte und Prüfer  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig  
Telefon +49 (0) 531 2355-0  
Telefax +49 (0) 531 2355-4199  
[aircrew@lba.de](mailto:aircrew@lba.de)  
[www.lba.de](http://www.lba.de)



### Herausgeber

Luftfahrt-Bundesamt

### Bildnachweis

Titel: Tyler Olson/shutterstock  
[Luftfahrt-Bundesamt/www.pixabay.de](http://Luftfahrt-Bundesamt/www.pixabay.de)

# Drohnen

**Kenntnisnachweis erforderlich**

Die Luftverkehrsordnung (LuftVO) fordert von den Steuerern unbemannter Fluggeräte, so genannter Drohnen und Modellflugzeugen, die eine Startmasse über 2 kg haben, dass diese Kenntnisse in:

- der Anwendung und Navigation dieser Fluggeräte
- der einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
- der örtlichen Luftraumstruktur nachweisen.



Riko Best/shutterstock



Diese Kenntnisse können durch eines der drei folgenden Dokumente nachgewiesen werden:

1. gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer (Pilotenlizenz)
2. Bescheinigung über eine bestandene Prüfung von einer vom Luftfahrt-Bundesamt dafür anerkannten Stelle
3. Bescheinigung über eine erfolgte Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband oder einen von ihm beauftragten Verein (nur gültig für die Sport- und Freizeitgestaltung)

### Wer stellt die genannten Dokumente aus?

1. Pilotenlizenzen werden von den Landesluftfahrtbehörden und vom Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt. Als ausreichender Kenntnissnachweis für die Steuerer von unbemannten Fluggeräten gelten auch ausländische Lizenzen, sofern diese nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2012 ausgestellt sind.
2. Die anerkannten Stellen zur Bescheinigung ausreichender Kenntnisse für Steuerer von unbemannten Fluggeräten wurden neu in die LuftVO aufgenommen. Dementsprechend sind diese Stellen nach dem Inkrafttreten der Novelle der LuftVO nicht sofort verfügbar. Auf Antrag werden entsprechende Stellen (z. B. Modellflugschulen, Flugschulen und andere interessierte Stellen) vom Luftfahrt-Bundesamt

geprüft und beim Vorliegen der geforderten Voraussetzungen vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt, um entsprechende Prüfungen abzunehmen und die Kenntnisse der Steuerer zu bescheinigen. Die LuftVO sieht den 1. Oktober 2017 als Termin vor, ab dem der Steuerer eines unbemannten Fluggerätes über 2 kg Abflugmasse über einen Kenntnissnachweis verfügen muss. Das LBA wird während dieser Übergangszeit ausreichend viele Stellen anerkennen, dass alle interessierten Steuerer die geforderten Prüfungen ablegen können, um dann über die entsprechenden Kenntnisbescheinigungen zu verfügen.

Die LuftVO sieht vor, dass anerkannte Stellen diese Prüfungen auch im Internet als Online-Prüfung anbieten können.

3. Der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (DMFV) und der Deutsche Aero Club e.V. sowie deren Mitgliedsvereine sind grundsätzlich berechtigt, entsprechende Einweisungen für Steuerer von unbemannten Fluggeräten durchzuführen und zu bescheinigen. Dieses Angebot richtet sich an deren Mitglieder, kann jedoch auch von Nichtmitgliedern wahrgenommen werden. Die von diesen Verbänden oder deren Vereinen ausgestellte Bescheinigung berechtigt zum Steuern von unbemannten Fluggeräten über 2 kg Startmasse, sofern diese Geräte **ausschließlich zu Sport- und Freizeit Zwecken** betrieben werden.

### Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung wird in der Regel durch die Beantwortung eines Prüfungsfragebogens abgenommen. Sie kann jedoch auch mündlich oder online erfolgen. Die Fragen beziehen sich auf die oben genannten zu bescheinigenden Kenntnisse.

Viele Stellen bieten die Prüfung im Rahmen eines Lehrganges an, der optimal auf die Prüfung vorbereitet. Die Absolvierung eines Lehrganges ist nicht zwingend vorgeschrieben um an der Prüfung teilzunehmen. Bewerber, die auf den Prüfungsgebieten noch nicht sehr erfahren sind, ist die Teilnahme an einem vorausgehenden Lehrgang sehr zu empfehlen.

### Was kostet die Bescheinigung?

Die zu erhebenden Gebühren für die Abnahme der Prüfung und deren Bescheinigung sind anerkannten Stellen freigestellt. Für die Einweisung in einem beauftragten Verband oder deren Vereinen ist eine Gebühr von 25 Euro festgelegt.

### Welche Nachweise sind für Anerkennung als Prüfungsstelle zu erfüllen?

Interessenten können sich auf Antrag vom Luftfahrt-Bundesamt anerkennen lassen. Die Beantragung erfolgt mit einem Formular, das auf den Internetseiten des LBA heruntergeladen werden kann.